

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Ökologischer Ausbau der Zusam im Überschwemmungsgebiet westlich Wörleschwang
Ausbaubereich 1 - Ausbau Fischbach Fl.km 42,45-42,63
Ausbaubereich 2 - Laufverlängerung Fl.km 43,18-43,30

Bekanntmachung

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth hat beim Landratsamt Augsburg die Erteilung der wasserrechtlichen Gestattung für den ökologischen Ausbau der Zusam für zwei Ausbaubereiche (1. Ausbau Fischbach Fluss km 42,45-42,63, 2. Laufverlängerung Fluss km 43,18-43,30) beantragt. Das Vorhaben erfüllt den wasserrechtlichen Tatbestand eines Gewässerausbaus nach § 67 Abs. 2 WHG.

Die untere Wasserrechtsbehörde beim Landratsamt Augsburg hatte im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens nach §§ 5 und 7 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.2 UVPG eine **standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** vorzunehmen.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien war hierbei überschlüssig zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen und gegebenenfalls das Vorhaben unter Einbeziehung der sonstigen Schutzkriterien gemäß Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Dabei kam das Landratsamt Augsburg zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens für die beiden Maßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht erforderlich** ist.

Durch das Vorhaben soll die Durchgängigkeit an der Zusam als Gewässer II. Ordnung hergestellt und die Gewässerstruktur verbessert werden. Es handelt sich dabei um die Umsetzung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie. Die Maßnahmen sind im Umsetzungskonzept für den FWK 1_FO77 Zusam vom Kraftwerk bei Schönebach bis zur Einmündung Hegnenbach vom 05.11.2018 enthalten. Zur Herstellung der Durchgängigkeit wird ein Fischbach in Form eines naturnahen Seitenlaufes der Zusam hergestellt. Aus Hochwasserschutzgründen bleibt der alte Lauf und der Absturz erhalten.

Das Ergebnis wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Augsburg, 02.02.2023
Landratsamt Augsburg

Gez.

Höhr
(Geschäftsbereichsleitung)

II. Zurück an Sachbearbeiter

Zur Aufnahme des unterzeichneten Bekanntmachungstextes in das UVP-Portal.

Augsburg, 01.02.2023
Landratsamt Augsburg
Fachbereich Wasserrecht

Engel
Sachbearbeiter

Schneider
(Fachbereichsleitung)